

Verhandelt in Trier am 26. September 2018.

Vor dem unterzeichnenden

Justizrat Dr. Ulrich Dempfle

Notar in Trier

erschienen, von Person bekannt:

1. a) Herr Werner Michael Knebel, geboren am 15. März 1947,
b) Herr Herbert Otto Schacherer, geboren am 20. März 1960,
beide dienstansässig in 54292 Trier, Röntgenstraße 4,
beide hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinsam vertretungs-
berechtigte Vorstandsmitglieder der im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts
Wittlich unter GnR 1133 eingetragenen

Wohnungsgenossenschaft Am Beutelweg eG mit Sitz in Trier (Geschäfts-
schrift: 54292 Trier, Röntgenstraße 4),

2. Herr Markus Manfred Nöhl, geboren am 1. März 1979, dienstansässig in 54292
Trier, Franz-Georg-Straße 36, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als
einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des im Vereinsregister des
Amtsgerichts Wittlich unter VR 2118 eingetragenen Vereins mit der Bezeichnung

Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses Trier-Nord e.V., in 54292
Trier, Franz-Georg-Straße 36,

Vorstehende Vertretungsberechtigungen werden hiermit aufgrund heutiger elektroni-
scher Einsicht in das jeweilige Registerblatt bescheinigt.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) – unter der Firma

THYRSUS - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des sozialen Miteinanders in Trier-Nord mbH

nach Maßgabe des dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrages.

II.

Sodann treten wir unter Verzicht auf alle Formen und Fristen zur ersten Generalversammlung zusammen und beschließen:

Zum ersten Geschäftsführer wird bestellt:

Herrn Herbert Otto Schacherer, geboren am 20. März 1960,
wohnhaft in 54295 Trier.

Ihm wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

III.

Erforderliche Genehmigungen zu dieser Urkunde sollen wirksam werden mit ihrem Eingang bei dem Notar in gehöriger Form.

Die Vertragsbeteiligten erteilen:

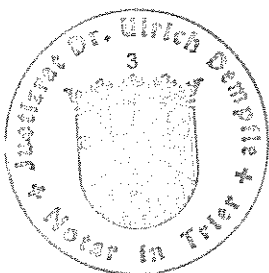
1. Frau Claudine Wagner, Bürovorsteherin,
 2. Frau Margarete Elsenberg, Notarfachangestellte,
- dienstansässig beim amtierenden Notar, je einzeln Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung zum Handelsregister bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzuändern, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichts oder der Industrie- und Handelskammer erforderlich sind.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass:

- die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass diejenigen, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, u. U. aber auch die Gesellschafter, persönlich und gesamtschuldnerisch haften;
- vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommene Zahlungen auf die Stammeinlage keine Tilgungswirkung haben;
- vereinbarte Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden können und verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände keine Erfüllungswirkung haben;
- eine Vereinbarung, nach der die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld (nur dann) nicht entgegensteht, wenn gegen den Gesellschafter stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht, und dass diese Vereinbarung in der Registeranmeldung anzugeben ist;

- für falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft die Gründerhaftung nach § 9a GmbHG besteht und falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nach § 82 GmbHG mit Strafe bedroht sind;
- er nicht beauftragt war, die steuerlichen Folgen dieses Vertrages zu prüfen und daher auch keine steuerliche Beratung durch den Notar mit diesem Vertrag verbunden ist;
- eine gesamtschuldnerische Ausfallhaftung nach § 21 Abs. 3 und § 24 GmbHG für die Volleinzahlung aller Geschäftsanteile besteht;
- im Fall der Aufgabe der Eintragsabsicht die Gesellschafter die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage gegenüber der Vorgesellschaft ausgleichen müssen;
- im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage verpflichtet ist.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar, eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Handwritten signature: Rader *Werner*

Handwritten signature: Markus Töhl

Handwritten signature: Notar

Anlage zu der UR Nr. 2259 /2018 U des Notars Justizrat Dr. Ulrich Dempfle mit dem Amtssitz in Trier.

Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet

THYRSUS - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des sozialen Miteinanders in Trier-Nord mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Trier.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Beginn, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister, jedoch im Innenverhältnis mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Die bis zur Eintragung der in das Handelsregister vorgenommenen Geschäfte gelten, soweit zuläs-

sig, als für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet mit Ablauf des 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), des Schutzes der Familie (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO), der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Betreuung und Förderung sozialer Arbeit mit Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderungen, insbesondere solcher mit Pflegebedarf;
 - Entwicklung, Organisation und Betrieb von Gemeinschaftsangeboten zur Verwirklichung von Inklusion;
 - Unterstützung des Betriebs und der Organisation von Gemeinschaftsangebo-

- ten zum Erhalt der Selbstständigkeit pflegebedürftiger alter Menschen und Menschen mit Behinderungen, z.B. im Rahmen von Nachbarschaftsangeboten;
- Betrieb und Unterhaltung von der Verwirklichung der Satzungszwecken dienender Gemeinschaftseinrichtungen;
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen;
 - Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinn von § 53 AO in akuten Notlagen.
4. Schwerpunkt der Betätigung der Gesellschaft soll der Stadtteil Trier-Nord, bzw. das Programmgebiet „Soziale Stadt“ sein, insbesondere um dort Strukturen zur Erreichung und Förderung der Gesellschaftszwecke aufzubauen und nachhaltig zu etablieren.
5. Die Gesellschaft kann Mitglied anderer Körperschaften werden, sofern diese gemeinnützig arbeiten. Zudem kann die Gesellschaft andere Körperschaften gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und/oder Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige/mildtätige Körperschaft nicht entgegensteht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelba-

re Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz / Saarland e.V. mit Sitz in Saarbrücken, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen und Bareinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die WOGEBE Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg e.G., Röntgenstr. 4, 54290 Trier, einen Geschäftsanteil in Höhe von 20.000 € (lfd. Nr. 1);
 - b) der Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses Trier-Nord e.V., Franz-Georg-Straße 36, 54292 Trier, einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000 € (lfd. Nr. 2).

3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und zwar sofort in hälftiger Höhe, sowie in verbleibender Höhe unverzüglich nach entsprechender Aufforderung durch die Geschäftsführung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Auch kann die Geschäftsführung für einzelne Geschäfte jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen. Ferner kann in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung Abweichendes geregelt werden. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Wertgrenzen für bestimmte Geschäfte festlegen. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes sind keine formellen Satzungsänderungsbeschlüsse.
6. Die Absätze 1 bis 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Absatz 1 HGB) den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und zu unterzeichnen. Sie brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen, wenn die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB ist.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer und/oder die einzelnen Gesellschafter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versamm-

lung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.

4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist das gesamte Stammkapital nicht vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafter werden durch alle oder einzelne Mitglieder ihrer gesetzlichen Vertretungsorgane vertreten. Sind Organe nur bei gemeinschaftlichem Handeln mehrerer Mitglieder ihrer Vertretungsorgane zur Vertretung berechtigt, können die anwesenden Mitglieder auch alleine handeln, wenn sie ihre Berechtigung hierzu in der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht nachweisen. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe vertreten lassen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Vollmacht gilt S. 2 entsprechend.
6. Grundsätzlich ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
7. Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) den jährlichen Geschäftsbericht,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern sowie Regelung der dienstvertraglichen Angelegenheiten mit diesen,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) die Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers,

- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- h) die Geschäftsordnung,
- i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische oder Abstimmung per Telefax oder Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder mit ihr einverstanden erklärt. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, haben die Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorsehen. Beschlüsse nach § 10 Abs. 7 sowie § 8 Abs. 4 und 5, können von den Gesellschaftern stets nur einvernehmlich gefasst werden.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmensplitting ist unzulässig.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig. Hinsichtlich in der Versammlung nicht anwesenden und nicht vertretenen Gesellschaftern beginnt die Frist erst mit dem Zugang des Beschlussprotokolls.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters. S. 1 gilt entsprechend für die Begründung von Treuhandverhältnissen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn:
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung wieder eingestellt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) in seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise die Zwangsvollstreckung betrieben oder nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur möglichen Verwertung der betroffenen Geschäftsanteile, wieder abgewandt wird;
 - c) ein oder mehrere Geschäftsanteile im Wege der Zwangsvollstreckung oder bei Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt sind;
 - d) in seiner Person oder seinem Verhalten ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er nachhaltig gegen seine Gesellschafterpflichten verstößt;
 - e) der Gesellschafter die Kündigung der Gesellschaft oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Aufhebungsklage erhebt.

3. Bei der Beschlussfassung über die Zwangseinziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er hat jedoch ein Recht auf Anhörung. Der Einziehungsbeschluss darf nur innerhalb von drei Monaten gefasst werden, nachdem alle Gesellschafter Kenntnis über das Vorliegen des relevanten Einziehungsgrundes erlangt haben. Die Einziehung wird unabhängig von der Zahlung einer Abfindung mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
4. Wird der Beschluss über die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Übertragung des Geschäftsanteils von dem betroffenen Gesellschafter angefochten, so ruhen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit des Beschlusses alle Verwaltungs- und Kontrollrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 14 Kündigung, Liquidation

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft - vorbehaltlich Abs. 4 - nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden.
4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten

nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Gesellschafterversammlung die Liquidatoren und deren Entlohnung zu bestimmen. Mit Bestellung der Liquidatoren erlischt die Bestellung der Geschäftsführer, dagegen bleiben die Befugnisse der Gesellschafterversammlung auch während der Dauer der Liquidation aufrecht. Wenn die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst wurde, kann die Auflösung wieder durch Gesellschafterbeschluss rückgängig gemacht werden, solange die Löschung der Gesellschaft noch nicht beantragt ist.
6. Sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt, sind die Geschäftsführer der Gesellschaft zu Liquidatoren zu bestimmen.

§ 15 Abfindung bei Ausscheiden

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert; sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 5 Abs. 6).

§ 16 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 17 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter un-

tereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18 Gründungskosten

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Gründungskosten und Beratervergütungen, zahlt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 €. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung.

§ 19 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt bzw. soll der Vertrag in den übrigen Punkten dennoch durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

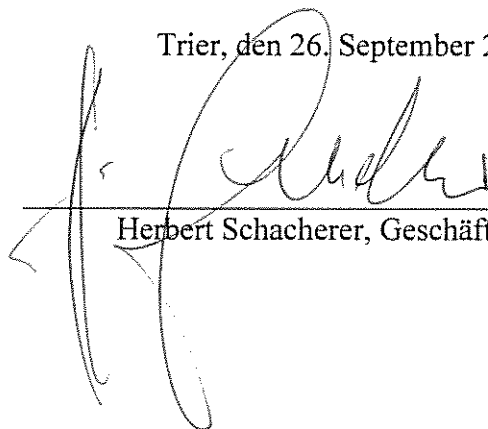
./.

Geschafterliste

Firma: THYRSUS - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des sozialen
Miteinanders in Trier-Nord mbH
Sitz: Trier
Amtsgericht: Wittlich
HRB:

Geschafter	Geschäftsanteile	Gesamtbeteiligung am Stammkapital in %
Wohnungsgenossenschaft Am Beutelweg eG mit Sitz in Trier (AG Wittlich GnR 1133)	lfd. Nr. 1: 20.000,00 € (80 %)	80
Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses Trier-Nord e.V. mit Sitz in Trier (AG Wittlich VR 2118)	lfd. Nr. 2: 5.000,00 € (20 %)	20
Summe:	25.000,00 €	100

Trier, den 26. September 2018



Herbert Schacherer, Geschäftsführer